

ANGESCHLAGEN AM: 29.09.2026
ABGENOMMEN AM:

Auskünfte: Mag Faruk Ari, T +43 5574 4951 , 4. Stock, Zimmer Nr. 404

Zahl: BHBR-II-3101-345/2026-6

Bregenz, am 23.09.2026

KUNDMACHUNG

Das Land Vorarlberg, vertreten durch die Abteilung Straßenbau (VIIb), hat mit Eingabe vom 28.07.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, um die Erteilung der Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung einer Straßenentwässerung mit Reinigungs- bzw. Gewässerschutzanlage für die L 190, Vorarlberger Straße in Lochau von km 61,04 (Beginn der Abbiegespur L1, Hohenweiler Straße in Richtung Hörbranz) bis km 61,65 (Seedomizil, ehemaliges Rupp-Areal) angesucht.

Das Vorhaben wurde am 28.06.2017 per Bescheid (ZI BHBR-I-7100.00-60/2016-7) nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligt. Das Projekt wurde nicht umgesetzt und der Bescheid hat seine Rechtsgültigkeit verloren. Außerdem änderten sich zwischenzeitlich die Vorgaben der Abwasserreinigung und die geplante Gewässerschutzanlage (GSA) muss neu dimensioniert werden. Auch die Querneigung des Gehsteiges zur ÖBB-Trasse muss geändert werden.

Die Planungen wurden adaptiert und hinsichtlich der neuen Anforderungen angepasst. Im Bereich zwischen km 61,26 und km 61,80 wird der bestehende Geh- und Radweg verbreitert. Der Trassenverlauf, die Breite der Straßenkrone und die Fahrbahnbreite wird nicht verändert. Auch die Quergefälle werden nicht verändert, jedoch erforderlichenfalls wieder an das ursprüngliche Niveau angehoben.

Darüber hinaus umfasst das Projekt die Erneuerung der Ableitung der Oberflächenwässer sowie den Einbau einer Vorreinigung mittels Schlammfang und Gewässerschutzanlage. Auch die bestehende Ableitung in den Bodensee wird angepasst und neu errichtet.

In diesem Projektabschnitt werden die Straßenwässer derzeit ohne Vorreinigung direkt in die Vorfluter bzw. Bodensee eingeleitet. Dies entspricht nicht den Bestimmungen der Bodensee Richtlinie (IGKB). Das Land Vorarlberg möchte die Entwässerungssituation dem Stand der Technik anpassen und den Bestimmungen der Bodensee-Richtlinie entsprechen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, 28.10.2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zi Nr 407

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 404. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Lochau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag Faruk Ari

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!